

# REGLEMENT

## für die Gemeindeausgleichskasse Belp

Die Gemeinde Belp, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 12. Dezember 1991 beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Belp eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

<sup>2</sup> Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Unterstellung

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat des Ressorts Soziales, fachlich der AKB.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat des Ressorts Soziales übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Artikel 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Schweigepflicht

#### Artikel 3

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Artikel 50 und 87 AHVG).

### II. Personelles

Leiter(in)

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

<sup>3</sup> Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Arbeiten in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Oeffentlichkeit geeignet ist.

Stellvertreter(in)

Artikel 5

<sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Mitarbeiter(innen)

Artikel 6

Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Ausbildung

Artikel 7

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit  
und Schadens-  
haftung

Artikel 8

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften.

<sup>2</sup> Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Artikel 70 AHVG und Artikel 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

**III. Organisation**

Schalterstunden

Artikel 9

<sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den Oeffnungszeiten der Gemeindeverwaltung offenzustehen.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Einwohnerregister; Meldungen	<p><u>Artikel 10</u></p> <p>Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.</p>
Finanzverwaltung; Auskunftspflicht	<p><u>Artikel 11</u></p> <p>Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.</p>
Arbeitsamt; Zusammenarbeit	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.</p>
Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten	<p><u>Artikel 13</u></p> <p>Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.</p>

#### **IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung**

Allgemeine Kontrollen	<p><u>Artikel 14</u></p> <p>Der Aufsichtsbehörde (Artikel 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;</li> <li>b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;</li> <li>c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,</li> <li>- gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,</li> <li>- Registerkarten</li> </ul> </li> <li>d) allfällige Arbeitsrückstände</li> <li>e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.</li> </ol>
--------------------------	--

Besondere  
Kontrollen

Artikel 15

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle (Artikel 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Artikel 11), Arbeitsamt (Artikel 12), Fürsorgebehörde (Artikel 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

**V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

Aufgehobenes  
Reglement

Artikel 16

Das Reglement vom 9. Mai 1985 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 17

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. März 1995 angenommen.

Belp, 24. April 1995

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE BELP**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse Belp im Amtsanzeiger Seftigen vom 2., 9. und 23. März 1995 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1. März 1995 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Während dieser Zeit sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Belp, 24. April 1995

Der Gemeindeschreiber: